

Satzung

SPACE Deutschland

Präambel

Zur Verbesserung der Leistung und Effektivität der Unternehmen in der Lieferantenkette innerhalb der Luftfahrtindustrie gründen die unterzeichnenden Gesellschaften einen Verein, um die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu definieren, einzuführen und die entsprechenden Verbesserungen zu ermöglichen sowie um ihre Ressourcen zu bündeln. Dies geschieht im Interesse der deutschen Luftfahrtindustrie im Ganzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein hat den Namen „SPACE Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „SPACE Deutschland e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins, wobei insbesondere die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen der Luftfahrtindustrie in der Bundesrepublik Deutschland einen Schwerpunkt bilden soll.
- 2.2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein, in voller Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere
 - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber den Behörden vertreten,
 - b) Mitgliedschaften in und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden/Organisationen eingehen,
 - c) den Austausch unternehmerischer Erfahrungen unter den Mitgliedern fördern,
 - d) die Mitglieder über branchenrelevante Entwicklungen informieren,

- e) Behördenvorschläge, die den Interessensbereich der Vereinsmitglieder betreffen, unterbreiten und den Behörden verlangte Auskünfte erteilen,
 - f) die Mitgliedsunternehmen bei der Beteiligung an Fachveranstaltungen unterstützen,
 - g) echte Zuschüsse zugunsten der Mitglieder soweit möglich einwerben.
- 2.3. Der Verein wird die Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsunternehmens nicht umfassen. Der Verein kann weder die Vollmachten einer übergeordneten Behörde erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
- 2.4. Der Verein wird keinerlei politische Tätigkeit entfalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder Vereinigung von juristischen Personen werden, die in der Luftfahrtindustrie tätig ist und Produkte fertigt, die in Luftfahrzeugen eingebaut werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet soweit gesetzlich möglich endgültig.
- 3.2. Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will und ein Zulieferbetrieb in der deutschen Luftfahrtindustrie ist. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder (s. § 3.1) entsprechend.
- 3.3. Jede andere Organisation, die für die Luftfahrtindustrie tätig ist, kann förderndes Mitglied werden, soweit sie die Entwicklung der Aktivitäten des Vereins fördern will. Auch für die Aufnahme eines fördernden Mitglieds gilt § 3.1 entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (s. § 4.2), Streichung von der Mitgliederliste (s. § 4.3), Ausschluss (s. § 4.4) oder Streichung aus dem Handelsregister des betreffenden Mitglieds.
- 4.2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- 4.4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Practice Compliance Code und der Geschäftsordnung ergeben),
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts wegen wettbewerbswidriger Praktiken in Bezug auf Aktivitäten, an denen der Verein teilnimmt.
- 4.5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet soweit gesetzlich möglich endgültig.
- Im gesamten Verfahren sind die kartellrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere keine sensiblen und vertraulichen Informationen auszutauschen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen von allen Mitgliedern bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen pro Jahr erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages

und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 5.2. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der unabhängige Geschäftsführer.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - mindestens 4 Beisitzern.
- 8.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 8.4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand gemäß § 8.1 dieser Satzung („Gesamtvorstand“) führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Überwachung der Einhaltung der internen Ordnungen
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des § 20 dieser Satzung,
- der Abschluss von allen Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Organisation und
- die Vorgabe strategischer Richtlinien und jede andere Entscheidung, die eine signifikante strategische Auswirkung auf den Verein und/oder seine Mitglieder haben kann.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 10.1. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine natürliche Person in den Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der un-

abhängige Geschäftsführer hat einen permanenten Sitz im Vorstand aber ohne Stimmrecht.

- 10.2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft des Vertreters im Gesamtvorstand.
- 10.3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so bestimmt das ordentliche Mitglied, dessen Vertreter ausgeschieden ist, binnen 3 Monaten einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister, wählt der Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung aus seiner Mitte einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch wahrnimmt, bis in der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch Wahl neu besetzt werden kann.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 11.1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- 11.2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie („Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 11.3. Der Gesamtvorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, per E-Mail oder sonstige elektronische Textform oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Besonderer Vertreter als Geschäftsführer

- 12.1. Bezüglich des täglichen Geschäfts (einschließlich der Projekte) wird der Verein von einem unabhängigen Geschäftsführer (der „Geschäftsführer“), der eine von den ordentlichen Mitgliedern unabhängige Person ist, geführt. Er wird vom Vorstand nach

- Konsultation mit dem Compliance Officer mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit berufen.
- 12.2. Ein Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer definiert seine Aufgaben, Verpflichtungen und Rechte. Er wird vom Vorstand nach Konsultation mit dem Compliance Officer und in Übereinstimmung mit dem Arbeitsrecht mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit entlassen. Alternativ kann auch ein Dienstleistungsvertrag mit einer juristischen Person abgeschlossen werden. Die unter Satz 1 niedergelegten Regelungen gelten entsprechend. Eine außerordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrags durch den Vorstand bedarf nach Konsultation mit dem Compliance Officer ebenso einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
- 12.3. Der Geschäftsführer muss sich nach allen Bedingungen und Verpflichtungen, die in jeglichen vereinseigenen Dokumenten enthalten sind, richten, das heißt unter anderem nach der Satzung, der Geschäftsordnung und dem Practice Compliance Code.
- 12.4. Vertretungsmacht des Geschäftsführers: Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) und wird durch seinen Arbeitsvertrag oder Dienstleistungsvertrag, die Satzung, die Geschäftsordnung, sowie vom Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins innerhalb der Grenzen des Vereinszwecks, seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten aus diesem § 12 der Satzung und der Bevollmächtigung sowie den Entscheidungen des Vorstands (§ 9 der Satzung und der Geschäftsordnung) zu handeln.
- Insbesondere wird der Geschäftsführer bevollmächtigt, im Namen des Vereins unabhängig bezüglich der Erbringung von Leistungen, wie sie im Practice Compliance Code niedergelegt sind, zu handeln.
- 12.5. Vertraulichkeit: Als Teil seiner Funktion in Space Deutschland hat der Geschäftsführer Zugang zu sensiblen und vertraulichen Informationen besonders bezüglich der Lieferantenkette in der Luftfahrtindustrie und der diesbezüglichen Aktivitäten der Mitglieder. Der Geschäftsführer wird während der Dauer und nach Auflösung seines Arbeitsvertrages oder Dienstleistungsvertrags entsprechend den dort enthaltenen Regelungen alle sensiblen Informationen, die er während seiner Anstellung erhalten oder gewonnen hat, geheim halten.
- 12.6. Verpflichtung zur Loyalität: Der Geschäftsführer wird sorgfältig und loyal arbeiten und sich nach besten Kräften bemühen, die Interessen des Vereins zu fördern.

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass er während der Dauer seines Arbeitsvertrags oder Dienstleistungsvertrags weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form, Art oder Weise als Partner, Angestellter, Geschäftsführer oder Vorstand, Berater, Arbeitnehmer oder in irgendeiner anderen Form oder Eigenschaft an irgendeinem anderen Geschäft ähnlich dem des Vereins oder irgendeinem anderen Geschäft in der Luftfahrtindustrie interessiert oder beteiligt ist, ohne dazu schriftlich vom Vorstand ermächtigt zu sein.

§ 13 Compliance Officer

Der Vorstand ernennt einen Compliance Officer für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Ernennung ist möglich. Der Compliance Officer darf nicht dem Vorstand angehören und muss unabhängig von den Mitgliedern und dem Geschäftsführer sein. Einzelheiten zu den Aufgaben des Compliance Officer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

14.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

14.2. Die ordentlichen Mitglieder werden von den von ihnen namentlich benannten Vertretern vertreten. Diese können gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sind andere Vertreter für die Mitgliederversammlung bestimmt, hat das benannte Vorstandsmitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

14.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Entscheidung über die Änderung der internen Ordnungen einschließlich des Compliance Codes,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 16.2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter (s. § 17.1) hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 16.3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet („Versammlungsleiter“). Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 17.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 17.3. Die Beschlüsse des Vereins werden in Versammlungen oder durch schriftliche, elektronische, fernmündliche, fernschriftliche, fernkopierte oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgaben gefasst. Letzteres nur, wenn trotz Zugangs der Einladung kein ordentliches Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der teilnehmenden Mitglieder.
- 17.4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 17.5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 17.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung wird es den ordentlichen Mitgliedern (schriftlich, auch per e-mail

oder in sonstiger elektronischer (schriftlicher) Form) zur Verfügung gestellt. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 18.1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur durch die benannten Vertreter der Mitglieder ausgeübt werden. Ein abwesendes Mitglied kann per Stimmbotschaft abstimmen oder eine Vollmacht an ein anderes Mitglied für diese Versammlung schriftlich erteilen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 18.2. Gewählt werden können Vertreter aller ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Kassenprüfung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Vertreter von ordentlichen Mitgliedern zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 19.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie einen Compliance Code. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bestätigt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 21.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen. Sollten die Mitglieder dies beschließen oder sich über die Aufteilung nicht einigen können, fällt das Vermögen an den Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI).

Satzung des SPACE Deutschland e.V. i. Gr. in der Fassung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom 08.,10.,13. und 14. Februar 2017